

schen Ideals" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor Abhaltung der XXIX. Olympischen Spiele 2008 in Beijing zu behandeln.

RESOLUTION 60/9

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.7 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Frankreich, Gabun, Gambia, Griechenland, Guinea-Bissau, Indonesien, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kroatien, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libanon, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Namibia, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Spanien, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

60/9. Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/5 vom 3. November 2003 und 59/10 vom 27. Oktober 2004 sowie ihren Beschluss, das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erklären,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005, in der sie hervorhob, dass Sport den Frieden und die Entwicklung fördern sowie zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses beitragen könnte,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, ihre Fonds und Programme, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und andere Sonderorganisationen über ihre Landesprogramme bei der Förderung der menschlichen Entwicklung durch Sport und Leibeserziehung übernehmen,

unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁷⁴ und das Ergebnisdokument der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"⁷⁵, in denen betont wird, dass die Bildung darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, welchen Gefahren Sportler und Sportlerinnen, insbesondere junge Athleten und Athletinnen, ausgesetzt sind, darunter insbesondere Kinderarbeit, Gewalt, Doping, früher Spezialisierung, Übertraining und aus-

beuterischen Formen der Kommerzialisierung, sowie weniger sichtbaren Bedrohungen und Entbehrungen, wie etwa der verfrühten Trennung von der Familie und dem Verlust sportlicher, sozialer und kultureller Bindungen,

die Auffassung vertretend, dass Sport und Leibeserziehung zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁶ enthaltenen Entwicklungsziele, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens beitragen,

feststellend, dass Sport und Leibeserziehung ein Leben lang ausgeübt werden und für die Gesundheit und die körperliche Entwicklung sowie für den Erwerb der für den sozialen Zusammenhalt und den interkulturellen Dialog notwendigen Werthaltungen ein wichtiger Faktor sind,

aner kennend, dass Sport und Leibeserziehung Chancen für Solidarität und Zusammenarbeit bieten können, um Toleranz, eine Kultur des Friedens, soziale Ausgewogenheit und die Gleichstellung der Geschlechter, angemessene Reaktionen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, Dialog und Harmonie zu fördern,

in Anerkennung des Beitrags, den die Olympischen Spiele zur Verständigung, zum Frieden und zur Toleranz zwischen den Völkern und Zivilisationen leisten,

in der Erkenntnis, dass es einer stärkeren Koordinierung der auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen bedarf, damit Doping wirkungsvoller bekämpft werden kann,

in Anbetracht der Notwendigkeit, einen gemeinsamen Rahmen innerhalb der Vereinten Nationen zu schaffen, um den Sport als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu begünstigen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die aus der Begehung des Internationalen Jahrs des Sports und der Leibeserziehung entstandene Dynamik als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens zu erhalten, unter anderem im Wege erhöhter freiwilliger Beiträge und gezielter Kommunikationskampagnen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung: Internationales Jahr des Sports und der Leibeserziehung"⁷⁷;

2. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, den mit Sport befassten Organisationen und dem Privatsektor allgemein bewiesene Entschlossenheit zur erfolgreichen Begehung des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung, als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens, durch auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierte Aktivitäten und Veranstaltungen,

⁷⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷⁵ Resolution S-27/2, Anlage.

⁷⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷⁷ A/60/217.

a) die Abhaltung internationaler Konferenzen, auf denen die Rolle von Sport und Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens hervorgehoben wird;

b) das Erstellen eines Netzwerkes nationaler Koordinierungsstellen in nahezu jeder Region;

c) die Veranstaltung von Gipfeltreffen jugendlicher Führer, auf denen der Nutzen von Sport als erster Schritt auf dem Weg zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele hervorgehoben wird;

d) die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Olympischen Komitee, den mit Sport befassten Organisationen und anderen Partnern;

e) die Ernennung bekannter Sportler zu Sprechern des Internationalen Jahres des Sports und der Leibeserziehung als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens;

3. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Arbeitsgruppe Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation einen Tätigkeitsplan erarbeitet hat, der als gemeinsamer Rahmen zur Verstärkung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zu Gunsten einer systematischeren und kohärenteren Verwendung des Sports als Mittel zur Förderung der Bildung, der Gesundheit, der Entwicklung und des Friedens dienen soll, und ersucht den Generalsekretär, den Tätigkeitsplan unter den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den mit Sport befassten Organisationen so weit wie möglich zu verbreiten;

4. *ersucht* den Generalsekretär,

a) einen Aktionsplan zu erarbeiten, der die Partnerschaften der Vereinten Nationen mit den Regierungen, den mit Sport befassten Organisationen und dem Privatsektor ausweiten und stärken wird, unter anderem auf der Grundlage einer Bewertung der bei der Ausschöpfung der Möglichkeiten des Sports als Mittel zur Förderung der Entwicklung und des Friedens erzielten Fortschritte, der in diesem Rahmen ergriffenen Maßnahmen und dabei angetroffenen Schwierigkeiten;

b) die Lobbyarbeit und die Mobilisierung der Gesellschaft auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, insbesondere im Wege gezielter Kommunikationskampagnen, und betont den Beitrag, der mit Hilfe des Sport-Bulletins sowie der Internetseiten der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht geleistet wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, freiwillig dazu beizutragen, dass die Aktivitäten des Büros für Sport im Dienste der Entwicklung und des Friedens angemessen ausgeführt und weiterverfolgt werden;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Sportgremien und die mit Sport befassten Organisationen, weiterhin den Sport und die Leibeserziehung zu fördern, einschließlich der Unterstützung beim Aufbau beziehungsweise der Wiederherstellung von Sportinfrastruktur, der Durchführung von Partnerschaftsinitiativen und Entwicklungsprojekten, als Beitrag zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließ-

lich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁶ enthaltenen Entwicklungsziele, sowie der breiteren Ziele der Entwicklung und des Friedens;

7. *bittet* die Regierungen und die internationalen Sportgremien, die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kapazitäten für Sport und Leibeserziehung aufzubauen, durch die Bereitstellung finanzieller, technischer und logistischer Ressourcen für die Entwicklung von Sportprogrammen;

8. *begrüßt* es, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport verabschiedet hat⁷⁸, und bittet die Mitgliedstaaten, es zu erwägen, diesem Übereinkommen so bald wie möglich beizutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Sport im Dienste des Friedens und der Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution und über die 2005 zur Begehung des Jahres auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene organisierten Veranstaltungen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/10

Verabschiedet auf der 43. Plenarsitzung am 3. November 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.4/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Aserbaidschan, Bangladesch, Belize, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Gabun, Gambia, Georgien, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kongo, Malaysia, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Senegal, Slowenien, Spanien, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Usbekistan, Zentralafrikanische Republik.

60/10. Förderung des interreligiösen Dialogs und der Zusammenarbeit für den Frieden

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/6 vom 9. November 2001 über die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen, 57/6 vom 4. November 2002 betreffend die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, 58/128 vom 19. Dezember 2003 über die Förderung von Verständnis, Harmonie und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Religion und der Kultur, 59/199 vom 20. Dezember 2004 über die Beseitigung aller Formen der religiösen Intoleranz und 59/23 vom 11. November 2004 über die Förderung des interreligiösen Dialogs,

⁷⁸ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3-21 October 2005*, Vol. 1: Resolutions, Kap. V, Resolution 14.